

---

## Protokollauszug Gemeinderat

---

<b>Geschäft</b>	<b>Erlass Parkierungskonzept. Anpassung Gebührenverordnung. Grundsatzentscheid.</b>
Datum	2. März 2026
Nummer	GR 2026-23 - 6.4.2.2

---

### Ausgangslage

Die Gemeinde Zumikon sah sich im Jahr 2010 mit zahlreichen Problemen bezüglich Parkplätzen auf dem öffentlichen Grund konfrontiert. Es bestand die Absicht, diese Parkplätze zu bewirtschaften. Als Grundlage für die Erstellung eines Gebührenreglements (Vorlage GV) wurde ein Parkierungskonzept erarbeitet.

Die geplanten Massnahmen im Bereich der Wohngebiete (insbesondere Leugrueb) wurden am 24. Oktober 2010 an einer Informationsveranstaltung der betroffenen Bevölkerung vorgestellt. Aus der Diskussion ergab sich, dass die Anwesenden die Meinung vertraten, dass kein Handlungsbedarf besteht und der Nutzen des Parkierungskonzepts gering ist. Aus diesem Grund wurde die Umsetzung dann nicht weiter vorangetrieben.

Als eines der Legislaturziel 2022 bis 2026 nahm sich der Gemeinderat vor, ein Parkplatzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Am 15. Dezember 2025 wurde dem Gemeinderat ein Entwurf in Form einer Aussprache ein erstes Mal vorgelegt (keine Protokollierung).

### Aufgabenstellung

Mit GR 2016-203 wurde bei den öffentlichen Liegenschaften ein Teil des Parkierungskonzepts umgesetzt und eine Mietzins- und Gebührenpflicht in der Tiefgarage Dorfzentrum umgesetzt (vgl. Kapitel 1.3 Parkierungskonzept).

### *Teilumsetzung Gemeindeliegenschaften*

Im Dezember 2016 wurden mit dem GR 2016-203 mehrere Angelegenheiten beschlossen, die einen Einfluss auf die Parkierung in der Gemeinde Zumikon haben. Diese sind nachfolgend aufgelistet:

- Neues Parkplatzkonzept für Gemeindegrundstücke inklusive Einführung Mietzins- bzw. Gebührenpflicht für Gemeindepersonal;
- Auftrag zur Umsetzung des neuen Parkplatzkonzepts an die Abteilung Liegenschaften per 1. Januar 2017;
- Reglementierung und Vermietung der Parkplätze ist Sache der Abteilung Liegenschaften, die Kontrolle obliegt der Gemeindepolizei;
- Kommunikation des neuen Parkplatzkonzepts durch Abteilung Liegenschaften und Finanzen an Mitarbeitende der Gemeinde;
- Auftrag an die Abteilung Sicherheit zur Überarbeitung des Parkkarten-Reglements vom 14. September 2014;
- Auftrag an die Abteilung Finanzen zur Überarbeitung des Gebührenreglements;

- Auftrag an die Abteilung Finanzen, dem Gemeinderat im 4. Quartal 2017 Rapport zu erstatten über die durch diesen Beschluss entstehenden Mehreinnahmen.

Das Parkierungskonzept für die öffentlichen Liegenschaften soll unverändert bestehen bleiben.

Auf den öffentlichen Parkplätzen gilt bis heute die Parkzeitbeschränkung gemäss Polizeiverordnung der Gemeinde Zumikon, wonach Fahrzeuge nicht länger als 72 Stunden stehen gelassen werden dürfen. Für Parkplätze in zentrumsnahen Gebieten soll eine zeitliche Beschränkung eingeführt werden. Zudem sollen Einwohner von Zumikon und das lokale Gewerbe mittels Parkkarten privilegiert werden.

### Regelung in Nachbargemeinden

Die Nachbargemeinden Küsnacht und Zollikon verfügen bereits über Parkierungskonzepte mit Anwohnerparkkarte.

In Küsnacht kann auf weissen Parkfeldern von Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr mit Hinterlegen der blauen Zonenkarte und Deklaration der Ankunftszeit während maximal 3 Stunden parkiert werden. In Zollikon kann auf weissen Parkfeldern von Montag bis Samstag von 8.00 bis 18.00 Uhr mit Hinterlegen der blauen Zonenkarte und Deklaration der Ankunftszeit für maximal 3 Stunden parkiert werden. Mit Erwerb einer Monats- oder Jahresparkkarte (Küsnacht K8700, Zollikon K8702/K8125) ist die Parkzeit unbeschränkt.

In Küsnacht können Parkkarten durch Anwohnerinnen und Anwohner sowie durch ortsansässige Betriebe (Firmenwagen) erworben werden. In Zollikon können Parkkarten durch Anwohnerinnen und Anwohner, durch ortsansässige Betriebe sowie durch Personen, die in Zollikon arbeiten, erworben werden. Zudem können Besucher/innen in beiden Gemeinden Tagesparkkarten erwerben.

In der Gemeinde Küsnacht kostet eine Tagesparkkarte CHF 10.00. In Zollikon kostet eine Tageskarte CHF 12.00. In Zollikon kann die Tageskarte auch für CHF 100.00 als 10er-Block erworben werden. In der Gemeinde Küsnacht kostet die Parkkarte für Einwohner/innen CHF 40.00 pro Monat. In der Gemeinde Zollikon kostet die Anwohnerparkkarte sowie die Parkkarte für Betriebe CHF 20.00 pro Monat. Die Jahresparkkarte beträgt das Zehnfache der Monatsgebühr.

### Parkplatzkonzept

Das in mehreren Sitzungen im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit der Vorsteherin Tiefbau, dem Leiter Sicherheit und dem Leiter Tiefbau sowie der Verkehrsplanerin Anita Brechbühl von Suter von Känel Wild Planer und Architekten AG erarbeitete Parkplatzkonzept sieht im Wesentlichen (nicht abschliessend) vor:

- Zentrumsnahe Parkplätze mit zeitlicher Beschränkung auf 4 Stunden,
- Priorisierung von Anwohnern/-innen und lokalen Gewerbetreibenden mittels Anwohner- und Gewerbe-parkkarten,
- Parkplätze im Bereich Zentrum und Gewerbezone ohne Anwohnerbevorzugung,
- Parkbereiche ausserhalb des Zentrums und der Gewerbezone für 72 bzw. 12 Stunden,
- Blau markierte Parkfelder für kurzzeitiges Parkieren.

Die genaue Lokalisierung und Einteilung der Parkplätze sowie weitere Einzelheiten können dem vorliegenden Parkplatzkonzept und dem Bericht der Verkehrsplanerin entnommen werden.

An der Aussprachesitzung vom 15. Dezember 2025 kam im Gemeinderat die Idee auf, die Anwohner- und Gewerbeparkkarten einstweilen kostenlos abzugeben, um eine Änderung der Gebührenverordnung zu vermeiden. Diese Idee wurde in der Arbeitsgruppe diskutiert und verworfen. Eine kostenlose Abgabe von solchen Parkkarten ist systemwidrig und unzweckmässig. Es ist nicht staatliche Aufgabe, das permanente und kostenlose Parkieren von privaten Fahrzeugen auf öffentlichem Grund zu ermöglichen und zu finanzieren. Grundsätzlich ist das Abstellen von privaten Fahrzeugen Privatsache. Die Gemeinde soll auf ihrem Grund Parkplätze zur vorübergehenden Nutzung bereitstellen, die von allen Verkehrsteilnehmenden genutzt werden können. Hierzu braucht es eine zeitliche Nutzungsbeschränkung, insbesondere in Zentrums- und Gewerbegebieten. Zusätzlich ist es aber zweckmässig, Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde und dem lokalen Gewerbe eine privilegierte Nutzung zu ermöglichen; durch das Zurverfügungstellen einer Parkkarte gegen eine moderate Gebühr. Dies stellt für die genannten Betroffenen keine Schikane, sondern im Gegenteil eine Dienstleistung und Privilegierung dar. Die entsprechende Änderung der Gebührenverordnung erfolgt somit zu Gunsten der Zumikerinnen und Zumiker und der Gewerbetreibenden von Zumikon.

Da gemäss dem Parkplatzkonzept für die weissen und blauen - zeitlich beschränkten - Parkplätze keine Parkgebühr erhoben wird, muss die Gebührenverordnung nur um die Gebühr für Anwohner- und Gewerbeparkkarten mit einem dritten Absatz ergänzt werden. Die Gebühr für Tagesparkkarten benötigt keine Anpassung der Gebührenverordnung; diese wird bereits durch Art. 37 Abs. 1 GebVO abgedeckt.

#### Anpassung von Art. 37 der Gebührenverordnung (GebVO)

##### Art. 37 Parkiergebühren

<sup>1</sup> Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden in der Regel marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

<sup>2</sup> Auf die Erhebung von Parkiergebühren auf öffentlichen Parkplätzen für Personen mit Parkierungserleichterung für gehbehinderte Personen (offizielle Parkkarte) wird verzichtet. In allen anderen Fällen gelten die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

**<sup>3</sup> Für Anwohner- und Gewerbeparkkarten wird eine marktübliche Gebühr erhoben. Die Bezugskriterien ergeben sich aus dem Parkplatzkonzept. (neu)**

#### Umsetzung

##### *Verfügungen / Bewilligungen*

Die neuen oder zu ändernden Verfügungen/Bewilligungen sind bei der Kantonspolizei zu beantragen. Anschliessend ist die Publikation der Verfügungen zu veranlassen.

Zusammen mit der Kantonspolizei sind die Standorte für die erforderlichen Zusatztafeln festzulegen. Für die Signalisation der Anwohnerbevorzugung "Parkieren mit Parkkarte P 8126 unbeschränkt" ist keine Bewilligung der Kantonspolizei erforderlich.

### *Signalisation und Markierung*

Die Arbeiten für die neuen oder zu ändernden Signalisationstafeln und Markierungen sind auszuschreiben und die Massnahmen sind zu realisieren (Kosten ca. CHF 20'000.00).

### *Gebührenverordnung*

Die Gebührenverordnung (GebVO) wird der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet. Es ist eine Vorlage an die Gemeindeversammlung zu verfassen.

Die Grundsätze der Gebührenerhebung sind nach Art. 15 Ziff. 4 der Gemeindeordnung von der Gemeindeversammlung in der GebVO zu erlassen. Entsprechend sind die Grundsätze der Erhebung einer Gebühr für die Anwohner- und Gewerbeparkkarte in der GebVO zu regeln. Die einzelnen Tarife können dann im Nachhinein durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgesetzt werden. Die Änderung an der GebVO muss weder dem Bezirksrat noch dem Statthalteramt oder der Sicherheitsdirektion zur Zustimmung vorgelegt werden. Für die Sicherheitsdirektion sind die einzelnen Bewilligungen (Signalisationen) massgebend.

Nach der Annahme der Änderung der revidierten GebVO durch die Gemeindeversammlung sind die effektiven Gebühren durch den Gemeinderat im Gebührentarif in eigener Kompetenz festzusetzen.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Das Parkierungskonzept, datiert vom 23. Januar 2026, wird genehmigt.
2. Das Ressort Tiefbau wird beauftragt, das Geschäft zur Anpassung der Gebührenverordnung im Zusammenhang mit dem neuen Parkierungskonzept für die Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2026 vorzubereiten. Dem Gemeinderat ist der entsprechende Antrag mitsamt dem Beleuchtenden Bericht anlässlich seiner nächsten Sitzung zur Verabschiedung vorzulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug:
  - 3.1 Rechnungsprüfungskommission (sämtliche Mitglieder, elektronisch),
  - 3.2 Suter von Känel Wild Planer und Architekten AG, Anita Brechbühl, Zürich, (elektronisch: anita.brechbuehl@skw.ch),
  - 3.3 Vorsteherin Tiefbau Beryl Niedermann,
  - 3.4 Vorsteher Sicherheit Thomas Epprecht,
  - 3.5 Leiter Tiefbau Thomas Krauer,
  - 3.6 Leiter Sicherheit Roger Ryser.

Gemeinderat Zumikon



**Stefan Bühler**  
Gemeindepräsident



**Thomas Kauflin**  
Gemeindeschreiber

Versand: 6. März 2026